

## **Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln**

**Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i. V. m. dem Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) für den 8-streifigen Ausbau der Bundesautobahn 59 (A59) zwischen dem Autobahndreieck Sankt Augustin-West und dem Autobahndreieck Bonn-Nordost, von Bau-km 23+440 bis Bau-km 26+650, einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter sowie der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen auf den Gebieten der Städte Bonn und Sankt Augustin**

Im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland beabsichtigt die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Rheinland, Außenstelle Köln, den Ausbau der Bundesautobahn A59 zwischen dem Autobahndreieck Sankt Augustin-West und Autobahndreieck Bonn-Nordost. Das Straßenbauvorhaben hat Auswirkungen auf Gebiete der Städte Bonn und Sankt Augustin.

Zur Erlangung des Baurechts für diese Maßnahme hat der Landesbetrieb Straßenbau NRW (jetzt zuständig: die Autobahn GmbH des Bundes) bei der Bezirksregierung Köln (Anhörsungsbehörde) die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 17a Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) beantragt.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Das für das Bauvorhaben durchzuführende Planfeststellungsverfahren wurde am 13.01.2016 eingeleitet. Die abgegebenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie die Einwendungen der betroffenen Privaten zu den Anfang 2016 offen gelegten Planunterlagen haben dazu geführt, dass die Ausgangsplanung vom Landesbetrieb Straßenbau NRW überarbeitet worden ist (1. Deckblatt).

Nach weiteren Überarbeitungen durch die Autobahn GmbH befindet sich das Verfahren im 2. Deckblatt. Bis zum 22.02.2023 lagen die Unterlagen der Planänderung (2. Deckblatt) offen. Aufgrund gesetzlicher Anpassungen wird bezüglich des Klimaschutzes nach § 17 Abs. 1 FStrG, § 17a FStrG und § 24 Abs. 13 FStrG eine weitere Unterlage als Erweiterung des Deckblattes eingebracht, die Folgendes enthält:

- Den Fachbeitrag Klimaschutz als Ergänzung der 2. Deckblatt-Unterlagen

**Die Einwendungen und Stellungnahmen, die bereits zur ersten Offenlage des 2. Deckblatts bzw. deren Verlängerung in das Verfahren eingebracht wurden, bleiben gültig. Eine erneute Eingabe im Rahmen dieser Offenlage ist nicht notwendig.**

Die Unterlagen zum 2. Deckblatt werden gemäß § 19 Abs. 2 UVPG und § 27b VwVfG NRW in digitaler Form sowie in einer weiteren Form

**vom 12.05.2025 bis 11.06.2025 (einschließlich)**

auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln (<https://www.bezreg-koeln.nrw.de/-658>), der Internetseite der Stadt Bonn [www.bonn.de/beteiligung-planverfahren](http://www.bonn.de/beteiligung-planverfahren) und der Stadt Sankt Augustin <https://www.sankt-augustin.de/planung-bauen/aktuelle-beteiligungsverfahren/> veröffentlicht. Gemäß § 27a VwVfG wird dort auch der Inhalt dieser Bekanntmachung veröffentlicht.

Als leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit gemäß § 27b Satz 1 Nr. 2 VwVfG NRW können die Unterlagen in Papierform bei der **Bundesstadt Bonn, Amt für Bodenmanagement und Geoinformation, Bonn Stadthaus, Aufzug 2, Etage 6B, Berliner Platz 2, 53111 Bonn** zu folgenden Zeiten

|                    |                            |
|--------------------|----------------------------|
| <b>montags</b>     | <b>08:00 bis 13:00 Uhr</b> |
| <b>dienstags</b>   | <b>08:00 bis 13:00 Uhr</b> |
| <b>mittwochs</b>   | <b>08:00 bis 13:00 Uhr</b> |
| <b>donnerstags</b> | <b>08:00 bis 18:00 Uhr</b> |
| <b>freitags</b>    | <b>08:00 bis 13:00 Uhr</b> |

und bei der **Stadt Sankt Augustin, Technisches Rathaus, Fachdienst Planung und Liegenschaften, 1. Obergeschoss, An der Post 19, 53757 Sankt Augustin** zu folgenden Zeiten

|                                  |                                                          |
|----------------------------------|----------------------------------------------------------|
| <b>montags</b>                   | <b>08:30 bis 12:00 Uhr</b><br><b>14:00 bis 18:00 Uhr</b> |
| <b>dienstags bis donnerstags</b> | <b>08:30 bis 12:00 Uhr</b><br><b>14:00 bis 16:00 Uhr</b> |
| <b>freitags</b>                  | <b>08:30 bis 12:00 Uhr</b>                               |

eingesehen werden.

Außerdem können nach § 20 Abs. 2 UVPg der Inhalt dieser Bekanntmachung und die zu veröffentlichten Unterlagen über das zentrale Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen (<https://uvp-verbund.de/portal/>) eingesehen werden.

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben betroffen werden, kann bis spätestens einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum

**11.07.2025 einschließlich,**

bei der Bezirksregierung Köln Einwendungen gegen die geänderten Planunterlagen erheben. Die Äußerungsfrist gilt gemäß § 21 Abs. 5 UVPg auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen.

Es können nur Einwendungen zu den Änderungen in diesem 2. Deckblattverfahren erhoben werden. Alle bisher getätigten Einwendungen behalten ihre Gültigkeit und müssen nicht noch einmal vorgetragen werden.

Einwendungen können durch eine schriftliche Übermittlung an die **Bezirksregierung Köln, Dezernat 25, 50606 Köln** oder zur Niederschrift bei der **Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-8, 50667 Köln** sowie bei einem der städtischen Ämter der Städte Bonn und Sankt Augustin schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 21 Abs. 4 Satz 1 UVPg).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein/e Unterzeichner/in mit vollständigem Namen und Anschrift als Vertreter/in der übrigen Unterzeichner/innen zu benennen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 2 VwVfG).

2. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens werden personenbezogene Daten erhoben. Informationen zu dieser Datenerhebung können Sie unter <https://www.bezreg-koeln.nrw.de/datenschutz-hinweise> einsehen.

3. Die Anhörungsbehörde kann unter Voraussetzungen des § 17a FStrG auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen, Einwendungen und Äußerungen verzichten.

Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser zuvor ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die fristgerecht Stellungnahmen und Äußerungen eingereicht sowie Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen und/oder Äußerungen der Vertreter/ die Vertreterin, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW).

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender/innen und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Ab Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 9a Abs. 1 FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu.

8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,

dass die Bezirksregierung Köln die für das Verfahren und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde ist,

dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,

dass der gemäß § 16 Abs. 1 UVPG erforderliche UVP-Bericht in der durch das 2. Deckblatt aktualisierten Fassung in den bereits veröffentlichten Planunterlagen enthalten ist und

dass die Anhörung zu den veröffentlichten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 18 Abs. 1 UVPG voraussetzt und dies erfolgt ist.

9. Damit die betroffene Öffentlichkeit prüfen kann, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Verfahrens betroffen ist, wird folgende – insbesondere umweltbezogene – Unterlage, die Bestandteil der Deckblattunterlagen ist, im Internet veröffentlicht:

- Unterlage 19.7D2: Fachbeitrag Klimaschutz

Im Auftrag

gez. Sonnhoff